

Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zum Gemeinsamen Wegstreckenentschädigungsgesetz¹

Vom 28. Dezember 1995

KABl. 1996 S. 4 zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2010,
KABl. 2010, S. 105

Aufgrund des § 1 des Gemeinsamen Wegstreckenentschädigungsgesetzes (WEG) vom 23. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 168) erlassen wir die folgende Ausführungsverordnung:

§ 1

Höhe der Wegstreckenentschädigung

(1) Die Höhe der Wegstreckenentschädigung gemäß § 1 Abs. 1 des Gemeinsamen Wegstreckenentschädigungsgesetzes bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges für dienstliche Zwecke beträgt bei Benutzung von

- | | |
|---|---------------|
| 1. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum bis 50 cm ³ | 11 Cent je km |
| 2. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 50 bis 350 cm ³ | 17 Cent je km |
| 3. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 350 cm ³ bis 600 cm ³ | 21 Cent je km |
| 4. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 600 cm ³ | 30 Cent je km |
| 5. Anderen motorbetriebenen Fahrzeugen | 21 Cent je km |

(2) Die beteiligten Kirchen können in besonders begründeten Ausnahmefällen abweichende Regelungen treffen.

§ 2

Höhe der Mitnahmeentschädigung

Die Höhe der Mitnahmeentschädigung gemäß § 1 Abs. 2 des Gemeinsamen Wegstreckenentschädigungsgesetzes bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges für dienstliche Zwecke beträgt 2 Cent je Kilometer für jede Person.

¹ Red. Anm.: Diese Verordnung gilt aufgrund von § 4 des Kirchengesetzes zu dem Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 17. Dezember 2013 (KABl. 2013, S. 186) ab dem 1. Januar 2015 als Rechtsverordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers fort.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Ausführungsverordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.
- (2) Zugleich treten die Richtlinien des Rates der Konföderation über die Zahlung von Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung vom 17. März 1981 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 35), zuletzt geändert am 23. September 1992 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 160), außer Kraft.